H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Dezember 2005	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 05	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Hessische Bezügestelle sowie zur Verlagerung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung ..... *GVBl. II 320-172; ändert GVBl. II 320-111, 320-125, 320-130, 320-132, 320-136, 320-149, 320-153, 320-164; hebt auf GVBl. II 320-81, 320-129*	818
8. 12. 05	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege ..... *Ändert GVBl. II 20-23*	824
12. 12. 05	Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums ..... *Ändert GVBl. II 305-58*	825
12. 12. 05	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und zur Aufhebung der Anordnung zur Bestimmung der Aufnahmeeinrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes ..... *Ändert GVBl. II 310-72; hebt auf GVBl. II 310-98*	832
6. 12. 05	Verordnung zur Aufhebung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder ..... *Hebt auf GVBl. II 305-48*	833
6. 12. 05	Erlass über die Stiftung der „Silbernen Ehrenplakette“ und der „Goldenen Ehrenplakette“ ..... *GVBl. II 17-31*	834

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Hessische Bezügestelle sowie zur Verlagerung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung

Vom 12. Dezember 2005

Artikel 1[1])

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung

Aufgrund

1. des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), und mit
   a) § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 38a Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2 und §§ 69, 69a und 69e des Beamtenversorgungsgesetzes,
   b) § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),
   c) § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), aufgehoben durch Gesetz vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsvorschriften vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

*) GVBl. II 320-172

§ 1

(1) Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden jeweils, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern und für Sport und des Kultusministeriums folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2, §§ 69a und 69e des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
   a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für Versorgungsberechtigte einschließlich der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten,
   a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge einschließlich der Unfallfürsorge festzusetzen und zu regeln, die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers zu bestimmen, über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden,
   b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen.
4. für Versorgungsberechtigte – mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen –
   a) nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen.

(2) Örtlich zuständig für die in Abs. 1 übertragenen Befugnisse ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die oder der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder die Beamtin oder der Beamte den Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt oder Kassel, ist das Regierungspräsidium Kassel örtlich zuständig. Ein Wohnsitzwechsel nach Eintritt des Versorgungsfalles führt nur dann zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit, wenn dies die oder der Versorgungsberechtigte beantragt.

(3) Sind mehrere Personen zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist eine witwengeldberechtigte Person nicht vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2

Dem Regierungspräsidium Kassel werden, soweit in den §§ 4 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse auch für die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten der Geschäftsbereiche der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Sozialministeriums sowie für die Versorgungsberechtigten, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfasst werden, übertragen.

§ 3

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsberechtigten die Befugnis übertragen,

1. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden, soweit die Befugnis nicht nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 408) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen ist,
2. nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen.

§ 4

Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt vorbehalten,

1. über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit aufgrund von Soll- und Kannvorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen C und W zu entscheiden,
2. über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden.

§ 5

(1) Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen für Beamtinnen und Beamte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 und § 38a des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt oder ob ein Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde und
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge nach §§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes festzusetzen.

(2) Die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Abs. 1 wird der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main übertragen.

§ 6

Der Hessischen Bezügestelle wird für die Versorgungsberechtigten des Landes und für Versorgungsberechtigte, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfasst werden, die Befugnis übertragen,

1. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes kinderbezogene Bestandteile der Versorgung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes festzusetzen und die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen,

2. nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die sich aus Nr. 1 ergebenden Zahlungen von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen,
3. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu entscheiden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Aufgrund

1. des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit
   a) § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
   b) § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976,
   c) § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 14. November 1988 (GVBl. I S. 377), geändert durch Verordnung vom 5. März 1999 (GVBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. §§ 2 bis 4 werden aufgehoben.
3. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

[2])Ändert GVBl. II 320-111
[3])Ändert GVBl. II 320-125
[4])Ändert GVBl. II 320-130

Artikel 3[3])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

Aufgrund des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit

1. § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976,
3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1, 9), geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. §§ 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 4[4])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Aufgrund des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit

1. § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976,
3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 93, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2004 (GVBl. I S. 369), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
2. §§ 2 bis 4 werden aufgehoben.
3. In § 5 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und werden die Worte „Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Sport“ ersetzt.

Artikel 5[5])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Aufgrund des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit

1. § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976,
3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und
4. Art. 52 des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506)

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 4. November 1993 (GVBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Abs. 2 bis 5 werden aufgehoben.
2. §§ 2 bis 4 werden aufgehoben.
3. In § 5 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 6[6])

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Aufgrund des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit

1. § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976,
3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 31. Januar 1994 (GVBl. I S. 89), geändert durch Verordnung vom 14. September 1994 (GVBl. I S. 433), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Energie und Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. §§ 2 bis 4 werden aufgehoben.
4. In § 5 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und werden die Worte „Energie und Bundesangelegenheiten“ durch „ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ ersetzt.
5. § 7 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 7[7])

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten

Aufgrund

1. des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit

[5]) Ändert GVBl. II 320-132
[6]) Ändert GVBl. II 320-136
[7]) Ändert GVBl. II 320-149

a) § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,

b) § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976,

c) § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,

2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten vom 18. September 1997 (GVBl. I S. 366), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1999 (GVBl. I S. 118), wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 4 werden aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. In § 3 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
4. In § 5 wird die Angabe „Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel wird für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten in den Fällen der §§ 1 und 2 Abs. 2, dem“ durch die Angabe „Dem“ ersetzt und nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
5. § 7 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 8[8])

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Aufgrund des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit

1. § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976,
3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. März 1999 (GVBl. I S. 190), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2001 (GVBl. I S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. §§ 2 und 3 werden aufgehoben.
3. In § 4 wird die Angabe „§§ 2 und 5“ durch „§ 5“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

   „§ 5

   Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt vorbehalten, für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 1 auszuüben.“

Artikel 9[9])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

Aufgrund

1. des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes, und
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

[8])Ändert GVBl. II 320-153
[9])Ändert GVBl. II 320-164

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402,408) wird aufgehoben.

Artikel 10

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben,

1. die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 28. September 1981 (GVBl. I S. 315)[10]),
2. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 2. Februar 1993 (GVBl. I S. 53)[11]).

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2005

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Finanzen
Weimar

Die Kultusministerin
Wolff

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Die Sozialministerin
Lautenschläger

Der Minister des Innern und für Sport
Bouffier

Der Minister der Justiz
Banzer

Der Minister für Wissenschaft und Kunst
Corts

Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Dietzel

[10]) Hebt auf GVBl. II 320-81
[11]) Hebt auf GVBl. II 320-129

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege*)

Vom 8. Dezember 2005

Aufgrund des

1. § 32b Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477),
2. § 9 Abs. 3 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2005 (GVBl. I S. 695), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 28 wird als Buchst. c angefügt:

   „c) nach § 32b Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung die Klagen, mit denen

   1. der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens oder
   2. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

   geltend gemacht wird, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist.“

2. Nach Nr. 41 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 42 wird angefügt:

   „42. nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes den Zeitpunkt, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten zu bestimmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Banzer

*) Ändert GVBl. II 20-23

Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums*)

Vom 12. Dezember 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), und des § 35 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird nach der Angabe „Wasser…180“ die Angabe „Werkstätten für behinderte Menschen…5“ eingefügt.

2. Nr. 1402 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1402	Prüfung einer Anzeige nach §§ 20, 52a Abs. 8, 63a Abs. 3 oder 74a Abs. 3	nach Zeitaufwand	

3. Nach Nr. 14031 werden folgende Nr. 140311 und 140312 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
140311	Ausstellung eines Zertifikats über die gute Herstellungspraxis nach § 64 Abs. 3 Satz 4	20 v.H. der Gebühr nach Nr. 14031	mindestens 150
140312	jede weitere Ausfertigung eines Zertifikates nach Nr. 140311	je Ausfertigung	10

4. Nach Nr. 14035 werden folgende Nr. 14036 bis 14038 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14036	Besichtigung nach § 64 bei Auftragsforschungs-instituten oder Sponsorinnen oder Sponsoren Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Personentag	750
14037	Besichtigung nach § 64 bei einer Prüfärztin oder einem Prüfarzt Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		1 400
14038	Besichtigung einer prüfarzt- initiierten Studie nach § 64 bei einer Prüfärztin oder einem Prüfarzt, die ohne Fremdmittel finanziert wird. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		300

*) Ändert GVBl. II 305-58

5. Nach Nr. 1423 werden folgende Nr. 143 bis 1432 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
143	Amtshandlung nach der TSE-Verhütungs-Verordnung		
1431	Durchführung von Überwachungen nach § 2 einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand	
1432	Aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 2 TSE-Verhütungs-Verordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz	nach Zeitaufwand	

6. Nr. 3141 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3141	Zulassung nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand	

7. Nr. 32 bis 322 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
32	Gefahrstoffwesen		
321	Amtshandlungen nach der Gefahrstoff-verordnung		
32101	Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach § 11 Abs. 4 Satz 2	je Verfahren oder je Gerät	350 bis 3 500
32102	Entscheidung nach § 16 Abs. 5 Satz 4		200 bis 600
32103	Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 Satz 1		320 bis 6 000
32104	Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 20 Abs. 3		320
32105	Anordnung von Maßnahmen nach § 20 Abs. 4 Satz 1		120 bis 500
32106	Untersagung der Tätigkeit mit Gefahrstoffen nach § 20 Abs. 5		120 bis 1 200
32107	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	je Lehrgang	120 bis 700
32108	Abnahme der Sachkundeprüfung nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe	je Prüfungs-teilnehmer	40 mindestens 350
32109	Zulassung von Unternehmen nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1		220 bis 1 300
32110	Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungen oder Ausbildungen nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2		220 bis 700
32111	Anerkennung der Eignung von Prüfungen und Ausbildungen nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 3		220 bis 700
32112	Zulassung von Begasungsmitteln nach Anhang III Nr.5.1 Satz 2	je Begasungs-mittel	320 bis 6 000
32113	Erlaubnis für Begasungen nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1	je Erlaubnis	300 bis 1 800
32114	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 1		100

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
32115	Verlängerung eines Befähigungsscheines nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 1		50
32116	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 2		220 bis 700
32117	Abnahme der Prüfung nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 4	je Prüfungs-teilnehmer	35 mindestens 200
32118	Zulassung von Ausnahmen nach Anhang III Nr. 5.3.2 Abs. 1 Satz 2		120 bis 1 200
32119	Zulassung von Schiffen für die Begasung nach Anhang III Nr. 5.7 Abs. 1		120 bis 1 200
322	Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Chemikalien-gesetzes	nach Zeitaufwand	

8. Nr. 351 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
351	Anzeigen, Genehmigungen, Gestattungen, Entscheidungen, Registrierungen, Unter-sagungen, Verpflichtungen		

9. Nr. 35101 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35101	Genehmigung einer Röntgeneinrichtung nach § 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder § 4 Abs. 4 oder § 5	je Einrichtung oder je teleradio-logischer Anbin-dung	200 bis 3 500

10. Nr. 35107 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35107	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 zu erlauben	nach Zeitaufwand	

11. Nr. 35109 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35109	Gestattung der Verlängerung des Zeitraumes nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1	je Person	100

12. Nach Nr. 35109 werden folgende Nr. 35110 bis 35112 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35110	Anzeige nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung		
351101	für das erste Gerät		100
351102	für jedes weitere Gerät		50
351103	für jeden neuen Betreiber		100
35111	Anzeige einer Tätigkeit nach § 6 Abs. 1	je Institution	100
35112	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 35 Abs. 2	je Person	35

13. Nr. 35201 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35201	Bescheidänderung ohne Erweiterung des Betriebes oder des Umfanges nach § 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder § 4 Abs. 4 oder § 5	je Einrichtung oder je teleradiologischer Anbindung	200

14. Nr. 35301 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35301	Festlegung einer Abweichung von der in der Allgemeinverfügung vom 24. Februar 2005 (StAnz. S. 1347) festgelegten Frist nach § 16 Abs. 3 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 4		200

15. Nr. 35307 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35307	Zulassung von Ausnahmen nach § 35 Abs. 1 Satz 2	je Kontrollbereich	150

16. Nr. 35405 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35405	Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde nach § 18a	je Person	100

17. Nach Nr. 35407 wird folgende Nr. 35408 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35408	Prüfung der Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise nach § 18a Abs. 2 Satz 2	je Person	150

18. Nr. 35742 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35742	Hochschutzgerät, Vollschutzgerät, Schulröntgengerät, Störstrahler	je Gerät	160

19. Nr. 35744 wird aufgehoben.

20. Nr. 361 bis 36112 werden aufgehoben.

21. Nr. 3623 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3623	Entscheidung nach § 15a Abs. 7 Satz 4	nach Zeitaufwand	

22. Nr. 3624 und 3625 werden aufgehoben.

23. Nr. 37125 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
37125	Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit von Medizinprodukten nach § 34 Abs. 1 MPG	je Antrag	50 bis 5 000

24. Nr. 371251 bis 371253 werden aufgehoben.

25. Nr. 402 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
402	Bestellung oder Absehen von der Bestellung eines Heimfürsprechers nach § 10 Abs. 4 HeimG		120

26. Nr. 4031 bis 4033 werden durch folgende Nr. 40311 bis 403124 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
40311	Prüfung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1 und 2 HeimG bei Änderung der Art oder bei Erhöhung der Zahl der Plätze		
403111	bis 10 Plätze		400
403112	11 bis 25 Plätze		600
403113	26 bis 50 Plätze		800
403114	51 bis 80 Plätze		1 000
403115	über 81 Plätze		1 200

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
40312	Prüfung der Voraussetzungen nach § 11 aufgrund einer Anzeige nach § 12 Abs. 1 HeimG Für die Beratung wird zusätzlich die Gebühr nach Nr. 4012 erhoben.		
403121	bis 20 Plätze		600
403122	21 bis 50 Plätze		900
403123	51 bis 80 Plätze		1 200
403124	über 81 Plätze		1 500

27. Nr. 408 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
408	Erlass von Anordnungen nach § 17 Abs. 1 HeimG	je Anordnung je Bescheid	500 höchstens 3 000

28. Nr. 4092 bis 411 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4092	Einsetzung einer kommissarischen Heimleitung nach § 18 Abs. 2 HeimG		1 000
4101	Untersagung des Betriebs eines Heimes nach § 19 Abs. 1 und 2 HeimG		3 000
4102	Vorläufige Untersagung des Heimbetriebs nach § 19 Abs. 3 HeimG		1 500
411	Entscheidung nach § 25a Abs. 2 HeimG über die Befreiung von den Anforderungen des § 10 HeimG und der nach § 3 Abs. 2 HeimG erlassenen Rechtsverordnungen		1 500

29. Nach Nr. 43 werden folgende Nr. 5 und 50 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5	Schwerbehindertengesetz, Werkstättenverordnung, Prüfungsverordnung		
50	Abnahme der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“	je Prüfungsteilnehmer	195

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

Der Minister der Finanzen
Weimar

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und zur Aufhebung der Anordnung zur Bestimmung der Aufnahmeeinrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes

Vom 12. Dezember 2005

Artikel 1[1])

Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Satz 1, des § 46 Abs. 5 und des § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vom 8. April 1993 (GVBl. I S. 115), geändert durch Verordnung vom 11. März 1994 (GVBl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Aufnahmeeinrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes ist die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Gießen."

2. In § 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Aufhebung der Anordnung zur Bestimmung der Aufnahmeeinrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vom 8. April 1993, geändert durch Verordnung vom 11. März 1994 (GVBl. I S. 162), bestimmt die Sozialministerin:

Die Anordnung zur Bestimmung der Aufnahmeeinrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Oktober 2003 (GVBl. I S. 303) wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

[1]) Ändert GVBl. II 310-72
[2]) Hebt auf GVBl. II 310-98

Verordnung zur Aufhebung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder*)

Vom 6. Dezember 2005

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder vom 7. Dezember 1999 (GVBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 515), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2005

Der Hessische Minister
der Finanzen

Weimar

*) Hebt auf GVBl. II 305-48

Erlass über die Stiftung der „Silbernen Ehrenplakette“ und der „Goldenen Ehrenplakette“*)

Vom 6. Dezember 2005

Präambel

Um das ehrenamtliche und kulturelle Wirken von Gesangvereinen und Sportvereinen, die auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblicken können, zu würdigen, hat der Hessische Ministerpräsident 1951 die „Silberne Ehrenplakette“ gestiftet. Diese Ehrenplakette soll nunmehr auch Musikvereinen verliehen werden können. Mit der „Goldenen Ehrenplakette“ soll darüber hinaus das außergewöhnlich lange Bestehen eines Vereins Anerkennung finden. Dazu ergeht der folgende Stiftungserlass:

Artikel 1

(1) In Anerkennung des 100-jährigen Bestehens von Gesang-, Musik- und Sportvereinen stifte ich die „Silberne Ehrenplakette“.

(2) In Anerkennung des 200-jährigen Bestehens von Gesang-, Musik- und Sportvereinen stifte ich die „Goldene Ehrenplakette“.

Artikel 2

(1) Die Ehrenplaketten werden mit einer Widmung versehen.

(2) Für die Gestalt und Schrift ist das beigefügte Muster (Anlage) maßgebend.

Anlage

Auf der Rückseite der Ehrenplakette werden das Jubiläumsjahr und der Name des Vereins eingraviert.

Artikel 3

(1) Die Ehrenplakette wird durch die Hessische Ministerpräsidentin oder den Hessischen Ministerpräsidenten oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Persönlichkeit überreicht. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Ehrenplakette und die Urkunde gehen in das Eigentum des ausgezeichneten Vereins über. Die Verleihung der Ehrenplakette wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(3) Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins, seiner Landesorganisation, einer Gemeinde, Stadt oder eines Kreises. Der Antrag ist mit einer Stellungnahme der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und des Landesverbandes an die Hessische Staatskanzlei zu richten.

Artikel 4

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

*) GVBl. II 17-31

Anlage

EHRENPLAKETTE DES HESSISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN

EHRENPLAKETTE DES HESSISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2004 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00